



## **Saar Expert Papers**

*Thomas Giegerich*

Die Fundamente der heutigen  
Völkerrechtsordnung – Eine Bekräftigung  
anlässlich des Ukraine-Kriegs

## **Zum Autor**

Univ.-Prof. Dr. iur. Thomas Giegerich, LL.M. (Univ. of Virginia) ist einer der beiden Direktoren des Europa-Instituts (<https://europainstitut.de/>) und Inhaber des Lehrstuhls für Europarecht, Völkerrecht und Öffentliches Recht der Universität des Saarlandes.

## **Vorwort**

Diese Veröffentlichung ist Teil einer elektronischen Zeitschriftenserie (Saar Expert Papers), welche von Jean-Monnet-Saar, einem Lehrstuhlprojekt von Prof. Dr. Thomas Giegerich, LL.M. am Europa-Institut der Universität des Saarlandes herausgegeben wird. Die weiteren Titel der Serie können unter <https://jean-monnet-saar.eu/> abgerufen werden.

In den Veröffentlichungen geäußerte Feststellungen und Meinungen sind ausschließlich jene der angegebenen Autoren und Autorinnen.

## **Herausgeber**

Lehrstuhl Univ.-Prof. Dr. Thomas Giegerich

Universität des Saarlandes

Postfach 15 11 50

66041 Saarbrücken

Germany

**ISSN 2199-0069** (Saar Expert Papers)

## **Zitierempfehlung**

*Giegerich*, Die Fundamente der heutigen Völkerrechtsordnung – Eine Bekräftigung anlässlich des Ukraine-Kriegs, Saar Expert Paper, 03/2022, online verfügbar unter: [https://jean-monnet-saar.eu/?page\\_id=70](https://jean-monnet-saar.eu/?page_id=70), DOI:[10.17176/20220317-115650-0](https://doi.org/10.17176/20220317-115650-0)

# I. UN-Charta

## 1. Gewaltverbot und Selbstverteidigungsrecht

„Wir, die Völker der Vereinten Nationen – fest entschlossen, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat ...“ So beginnt die Präambel der UN-Charta vom 26.6.1945, von der es eine authentische Fassung auch auf Russisch gibt.<sup>1</sup> Als sie unterzeichnet wurde, war der Zweite Weltkrieg in Europa erst wenige Wochen vorüber, und im Pazifik sollte er noch für weitere Wochen toben.

Zur Umsetzung dieses Versprechens der Präambel sieht Art. 2 Ziff. 4 UNCh ein umfassendes Verbot der Androhung und Anwendung militärischer Gewalt in den internationalen Beziehungen vor. Dieses verletzt Russland durch seinen bewaffneten Angriff auf die Ukraine seit dem 24.2.2022. In Wirklichkeit intensiviert es damit aber nur seine Aggression gegen die Ukraine, die schon 2014 auf der Krim und im Donbas begann und fort dauert.<sup>2</sup> Seine gewaltsame Intervention in der Donbas-Region hatte Russland durch die systematische Verleihung der russischen Staatsangehörigkeit an die dort lebende Bevölkerung<sup>3</sup> und am 21.2.2022 noch dadurch weiter intensiviert, dass es die unter der faktischen Kontrolle der bewaffneten Aufständischen stehenden Gebiete als souveräne Staaten (Volksrepublik Donetsk und Volksrepublik Luhansk) anerkannte, mit ihnen Freundschafts- und Kooperationsverträge schloss und damit die territoriale Integrität der Ukraine verletzte.<sup>4</sup>

Obwohl Belarus bisher nicht mit eigenen Truppen an der Invasion der Ukraine beteiligt ist, hat es sich dennoch eines bewaffneten Angriffs auf die Ukraine schuldig gemacht – allein dadurch, dass es sein eigenes Territorium als Aufmarschraum für russische Truppen zur Verfügung gestellt hat. In Art. 3 lit. f ihrer Aggressionsdefinition<sup>5</sup> hat die UN-Generalversammlung es ausdrücklich als Angriffshandlung bezeichnet, wenn ein Staat sein Territorium von einem anderen Staat dafür benutzen lässt, um eine Angriffshandlung gegen einen dritten Staat zu begehen.<sup>6</sup> Darüber hinaus liegt darin eine Beihilfehandlung zur Aggression Russlands, die auch als solche zur völkerrechtlichen Verantwortlichkeit von Belarus

---

<sup>1</sup> Art. 111 UNCh.

<sup>2</sup> Marco Roscini, Russia Has Not Breached the Jus Contra Bellum in 2022; It Did in 2014, Völkerrechtsblog, 7.3.2022.

<sup>3</sup> Patrick R. Hoffmann, Zur systematischen Verleihung der russischen Staatsangehörigkeit als Mittel der Destabilisierung anderer Staaten, Verfassungsblog, 3.3.2022.

<sup>4</sup> Marc Weller, Russia's Recognition of the 'Separatist Republics' in Ukraine was Manifestly Unlawful, EJIL Talk, 9.3.2022.

<sup>5</sup> A/RES/3314 (XXIX) vom 14.12.1974; deutscher Übersetzung in Sartorius II Nr. 5.

<sup>6</sup> Niklas Reetz, Belarus is Complicit in Russia's War of Aggression, EJIL Talk, 1.3.2022.

führt.<sup>7</sup> Deshalb werden die Sanktionen ganz zu Recht auf Belarus erstreckt. Völkerstrafrechtlich betrachtet ist auch dem belarussischen Präsidenten ein Aggressionsverbrechen vorzuwerfen.<sup>8</sup>

Als Ausnahme vom Gewaltverbot erkennt Art. 51 UNCh ein naturgegebenes Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung gegen bewaffnete Angriffe (hier der Ukraine und ihrer Verbündeten) an, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Das Selbstverteidigungsrecht erlaubt militärische Gegenmaßnahmen gegen derartige Angriffe in den Grenzen der Verhältnismäßigkeit.

## **2. Funktion des UN-Sicherheitsrats**

Ergänzt wird diese Regel-Ausnahme-Beziehung zwischen Gewaltverbot und Selbstverteidigungsrecht durch die Übertragung der Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auf den UN-Sicherheitsrat in Art. 24 UNCh., „[u]m ein schnelles und wirksames Handeln der Vereinten Nationen zu gewährleisten“. Von seinen heute 15 Mitgliedern sind fünf ständige Mitglieder (P5): (Volks-) Republik China, Frankreich, Russland (als Nachfolgerin der Sowjetunion im allseitigen Konsens der UN-Mitglieder), das Vereinigte Königreich und die USA (Art. 23 UNCh). Die übrigen zehn werden von der UN-Generalversammlung für zwei Jahre gewählt (E10), ohne dass eine unmittelbare Wiederwahlmöglichkeit bestünde.

Der UN-Sicherheitsrat kann für alle UN-Mitglieder völkerrechtlich verbindliche Beschlüsse fassen (Art. 25 UNCh), einschließlich der Anordnung von nichtmilitärischen und militärischen Zwangsmaßnahmen gegen Aggressoren nach dem Kapitel VII der UN-Charta (Art. 41, 42 UNCh). Er kann beispielsweise dazu bereite UN-Mitglieder ermächtigen, militärische Maßnahmen gegen einen Friedensstörer zu ergreifen (Art. 42, Art. 48 Abs. 1 UNCh).<sup>9</sup> Die in Art. 43, 45 UNCh eigentlich vorgesehenen Sonderabkommen zur Bereitstellung von Truppenkontingenten durch die Mitgliedstaaten, über die der Sicherheitsrat selbst verfügen kann, sind nie abgeschlossen worden.

Beschlüsse des Sicherheitsrats zu anderen als Verfahrensfragen bedürfen der Zustimmung von neun Mitgliedern, einschließlich aller ständigen Mitglieder (Art. 27 Abs. 3 UNCh). Da

---

<sup>7</sup> Vgl. Art. 16 der Artikel über Staatenverantwortlichkeit (Anlage zur Resolution 56/83 der UN-Generalversammlung vom 12.12.2001, abgedruckt in Sartorius II Nr. 6).

<sup>8</sup> S.u. IV.

<sup>9</sup> Vgl. als Beispiel die Resolution 678 (1990) vom 29.11.1990, in der die UN-Mitglieder autorisiert wurden, die militärische Besetzung Kuwaits durch den Irak auch gewaltsam („to use all necessary means“) zu beenden.

Enthaltungen der P5 in der Organpraxis nicht als Veto gewertet werden,<sup>10</sup> muss ein ständiges Mitglied ausdrücklich mit „Nein“ stimmen, um einen Beschluss zu verhindern (Veto). Nach Art. 27 Abs. 3 UNCh müssen sich zwar alle Mitglieder des Sicherheitsrats, einschließlich der ständigen, der Stimme enthalten, wenn sie selbst Streitparteien sind. Das gilt aber ausdrücklich nur bei Beschlüssen aufgrund des Kapitels VI und des Art. 52 Abs. 3 UNCh, also nicht bei den besonders wichtigen Beschlüssen nach Kapitel VII der UN-Charta. Das Veto-Recht ist den P5 nicht zum Schutz nationaler Interessen eingeräumt worden, sondern wegen ihrer besonderen Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Sicherheitsrats, die ihnen als den größten Militärmächten am Ende des Zweiten Weltkriegs obliegen sollte. Dass Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrats gegen ein ständiges Mitglied ausgeschlossen sind, ist daher kein Systemfehler, sondern eine Art Sollbruchstelle der UNCh. Das Veto-Recht der damaligen Großmächte war wesentlicher Bestandteil des auf der Konferenz von Jalta im Februar 1945 gefundenen Kompromisses, ohne den die UNO nie ins Leben gerufen worden wäre.<sup>11</sup>

Im vorliegenden Fall hat Russland eine Resolution des Sicherheitsrats, in der es auf Antrag von 82 UN-Mitgliedern wegen seines Angriffs auf die Ukraine verurteilt, zur sofortigen Beendigung seiner Gewaltanwendung, zum bedingungslosen Rückzug seiner Truppen sowie seine Entscheidung in Bezug auf den Status bestimmter Gebiete von Donetsk und Luhansk verpflichtet werden sollte, am 25.2.2022 durch sein Veto verhindert.<sup>12</sup> 11 Mitglieder des Sicherheitsrats hatten der Resolution zugestimmt, drei (China, Indien, Vereinigte Arabische Emirate) hatten sich enthalten. Das ist einerseits bedauerlich, weil eine definitive völkerrechtlich bindende Festschreibung der Handlungspflichten Russlands fehlt – die allerdings ohnehin nur deklaratorisch gewesen wäre, weil sich alle diese Pflichten bereits aus der UN-Charta und dem allgemeinen Völkerrecht ergeben. Eine Autorisierung zur Gewaltanwendung gegen Russland enthielt der Resolutionsentwurf wohlweislich nicht. Der Sicherheitsrat wollte keinesfalls zur Entgrenzung des Krieges über die Ukraine hinaus beitragen. So war ja der Erste Weltkrieg 1914 entstanden, weil der bewaffnete Konflikt zwischen Österreich-Ungarn und Serbien nicht lokalisiert wurde. Das ändert aber nichts daran, dass alle anderen Staaten in Ausübung ihres Rechts auf kollektive Selbstverteidigung militärisch auf Seiten der Ukraine in den bewaffneten Konflikt eingreifen dürften.

---

<sup>10</sup> Andreas Zimmermann, in: Bruno Simma/Daniel-Erasmus Khan/Georg Nolte/Andreas Paulus (eds.), *The Charter of the United Nations*, Vol. I, 3<sup>rd</sup> ed. 2012, Art. 27 Rn. 182 ff.

<sup>11</sup> Vgl. Zimmermann, ebd., Art. 27 Rn. 13 ff.

<sup>12</sup> S/2022/155.

Untätig geblieben ist der Sicherheitsrat trotz allem nicht: Vielmehr hat er am 27.2.2022 eine Notfall-Sondersitzung der UN-Generalversammlung einberufen.<sup>13</sup> Dabei handelte es sich um einen Beschluss über Verfahrensfragen, bei dem es kein Veto gibt (Art. 27 Abs. 2 UNCh).

### **3. Ersatzfunktion der UN-Generalversammlung**

Seit dem Korea-Krieg 1950 übernimmt die UN-Generalversammlung als Vertretung aller 193 UN-Mitglieder (Art. 9 UNCh) eine Ersatzfunktion für den Sicherheitsrat. Nach ihrer „Uniting for peace“-Resolution<sup>14</sup> tritt die Generalversammlung in die Lücke ein, wenn der Sicherheitsrat seine Hauptverantwortung zur Friedenswahrung in einem Aggressionsfall nicht wahrnehmen kann, weil er durch Veto blockiert ist. In einer Notfall-Sondersitzung kann sie dann die angemessenen Empfehlungen für Kollektivmaßnahmen an die UN-Mitglieder richten, um den Weltfrieden wiederherzustellen – einschließlich der Anwendung von Waffengewalt, wenn nötig. Da die Generalversammlung aber nur Empfehlungen erlassen darf (Art. 11 Abs. 2 UNCh), kann sie – anders als der Sicherheitsrat – die völkerrechtlichen Grenzen der mitgliedstaatlichen Handlungsoptionen nicht erweitern.

Auf dieser Grundlage hat die Generalversammlung am 2.3.2022 mit überwältigender Mehrheit<sup>15</sup> in nie dagewesener Klarheit Russland wegen einer Aggression gegen die Ukraine unter Verletzung der UNCh verurteilt.<sup>16</sup> Diese Resolution ist zwar völkerrechtlich nicht verbindlich, gibt aber die dezidierte Meinung der großen Mehrheit der internationalen Staatengemeinschaft wieder. Sie übernimmt die wesentlichen Aussagen der gescheiterten Sicherheitsratsresolution und weitet sie noch aus.

Im Einzelnen bekräftigt die Generalversammlung in der Präambel die „[überragende] Bedeutung der Charta der Vereinten Nationen für die Förderung der Herrschaft des Rechts in den Beziehungen zwischen den Nationen“. Sie ruft ihre Friendly-Relations-Declaration<sup>17</sup> sowie ihre Aggressionsdefinition<sup>18</sup> in Erinnerung und bestätigt „dass ein sich aus der Androhung oder Anwendung von Gewalt ergebender Gebietserwerb nicht als rechtmäßig anerkannt werden darf“. Sie stellt fest „dass die militärischen Operationen der Russischen Föderation innerhalb des Hoheitsgebiets der Ukraine ein Ausmaß haben, das die internationale Ge-

---

<sup>13</sup> S/RES/2623 (2022). Vgl. Art. 11 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1 UNCh.

<sup>14</sup> Resolution 377 A (V) vom 3.11.1950.

<sup>15</sup> 141:5 (Belarus, Eritrea, Nordkorea, Russland und Syrien) Stimmen bei 35 Enthaltungen. Die entsprechende Resolution 68/262 der UN-Generalversammlung vom 27.3.2014 gegen die „kalte“ Annexion der Krim durch Russland war „nur“ mit 100:11 Stimmen bei 58 Enthaltungen angenommen worden, nachdem Russland auch damals eine Resolution des Sicherheitsrats durch sein Veto verhindert hatte.

<sup>16</sup> Vgl. den Entwurf A/ES-11/L.1 vom 1.3.2022 (deutsche Fassung unter <https://www.un.org/depts/german/gv-notsondert/a-es11-l1.pdf> [14.3.2022]); der endgültige Resolutionstext ist noch nicht abrufbar.

<sup>17</sup> A/RES/2625 (XXV) vom 24.10.1970; deutsche Übersetzung in Sartorius II Nr. 4.

<sup>18</sup> A/RES/3314 (XXIX) vom 14.12.1974; deutsche Übersetzung in Sartorius II Nr. 5.

meinschaft in Europa seit Jahrzehnten nicht mehr gesehen hat, und dass dringend gehandelt werden muss, um diese Generation vor der Geißel des Krieges zu bewahren". Weiterhin verurteilt sie die russische Entscheidung, „den Bereitschaftsgrad ihrer Nuklearstreitkräfte zu erhöhen“.

Im operativen Teil der Resolution bekräftigt die Generalversammlung ihr Bekenntnis zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen, einschließlich ihrer Hoheitsgewässer. Weiter heißt es:

„2. missbilligt auf das Schärfste die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine unter Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 4 der Charta;

3. verlangt, dass die Russische Föderation ihre Gewaltanwendung gegen die Ukraine sofort einstellt und jede weitere rechtswidrige Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen jeden Mitgliedstaat unterlässt;

4. verlangt außerdem, dass die Russische Föderation alle ihre Streitkräfte unverzüglich, vollständig und bedingungslos aus dem Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen abzieht;

5. missbilligt die Entscheidung der Russischen Föderation vom 21. Februar 2022 im Zusammenhang mit dem Status bestimmter Gebiete der Regionen Donezk und Luhansk in der Ukraine als eine Verletzung der territorialen Unversehrtheit und der Souveränität der Ukraine und als mit den Grundsätzen der Charta unvereinbar;

6. verlangt, dass die Russische Föderation die Entscheidung im Zusammenhang mit dem Status bestimmter Gebiete der Regionen Donezk und Luhansk in der Ukraine unverzüglich und bedingungslos rückgängig macht ...“

Drei weitere Paragraphen im operativen Teil dieser Resolution verdienen Erwähnung:

„10. missbilligt die Beteiligung von Belarus an dieser rechtswidrigen Gewaltanwendung gegen die Ukraine und fordert das Land auf, seinen internationalen Verpflichtungen nachzukommen;

11. verurteilt alle Verletzungen des humanitären Völkerrechts sowie alle Menschenrechtsverletzungen und -übergreifungen ...

14. fordert nachdrücklich die sofortige friedliche Beilegung des Konflikts zwischen der Russischen Föderation und der Ukraine durch politischen Dialog, Verhandlungen, Vermittlung und andere friedliche Mittel ...“

Diese Generalversammlungs-Resolution gibt bereits bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen Russlands und der Ukraine aus der UN-Charta und sonstigem Völkerrecht lediglich deklaratorisch wieder. Insbesondere die Verpflichtung beider Parteien zur friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten ist in Art. 2 Ziff. 3, Art. 33 ff. UN-Charta festgeschrieben.

#### **4. Internationaler Gerichtshof (IGH)**

Völkerrechtlich verbindliche Entscheidungen in internationalen Streitigkeiten könnte außer dem UN-Sicherheitsrat auch der IGH als Hauptrechtsprechungsorgan der UNO (Art. 92 UNCh) treffen.<sup>19</sup> Seine Gerichtsbarkeit hängt aber nach dem in Art. 36 IGH-Statut verankerten Konsensprinzip davon ab, dass beide Streitparteien (hier Russland und die Ukraine) damit einverstanden sind. Ein solcher Konsens besteht in Bezug auf den Angriffskrieg und seine völkerrechtlichen Folgen selbst nicht. Die Achillesferse des Systems der UN-Charta zur Friedenswahrung besteht darin, dass es keinen verbindlichen gerichtlichen Streitbeilegungsmechanismus enthält.

Die Ukraine versucht gerade, die Gerichtsbarkeit des IGH auf einem Umweg herzustellen und beruft sich dafür auf die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes.<sup>20</sup> Denn in Bezug auf Streitigkeiten „hinsichtlich der Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieser Konvention einschließlich derjenigen, die sich auf die Verantwortlichkeit eines Staates für Völkermord ... beziehen“, haben sich beide Parteien gemäß ihrem Art. IX der IGH-Jurisdiktion unterworfen. Die Ukraine argumentiert, Russland werfe ihr fälschlich einen Völkermord im Donbas als Rechtfertigung für seinen Angriffskrieg vor und will vorerst eine einstweilige Anordnung des IGH gegen Russland nach Art. 41 IGH-Statut erreichen, die völkerrechtlich verbindlich ist.<sup>21</sup>

Am 7.3.2022 fand eine mündliche Verhandlung über diese einstweilige Anordnung statt. Russland boykottierte zwar diese Verhandlung, hat aber in einem Schriftsatz vorgetragen, es stütze seine Militäroperation gar nicht auf den Völkermord, sondern nur auf das Selbstverteidigungsrecht, und bestreitet damit die Jurisdiktion des IGH.<sup>22</sup> Die Ukraine beantragte vor allem, Russland aufzugeben, seine am 24.2.2022 begonnenen Militäroperationen sofort auszusetzen, deren ausdrückliches Ziel die Verhinderung eines Genozids in den Provinzen Donetsk und Luhansk der Ukraine sei; sofort sicherzustellen, dass militärische oder irreguläre bewaffnete Einheiten, die von ihm gesteuert oder unterstützt würden, ebenso wie alle von

---

<sup>19</sup> Vgl. Art. 59 IGH-Statut, dem nach Art. 93 Abs. 1 UNCh alle UN-Mitglieder ohne weiteres angehören.

<sup>20</sup> Vom 9.12.1948 (UNTS vol. 78, 277; BGBl. 1954 II S. 730; Sartorius II Nr. 18).

<sup>21</sup> Karin Oellers-Frahm/Andreas Zimmermann, in: Andreas Zimmermann/Christian J. Tams (eds.), *The Statute of the International Court of Justice*, 3rd ed. 2019, Art. 41 Rn. 93 ff.

<sup>22</sup> Schriftsatz abrufbar unter <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/182/182-20220307-OTH-01-00-EN.pdf> (14.3.2022). Marko Milanovic, *Russia's Submission to the ICJ in the Genocide Case*, EJIL Talk, 11.3.2022.



ihm kontrollierten, gesteuerten oder beeinflussten Organisationen und Personen diese Militäroperationen nicht weiter unterstützten.<sup>23</sup> Um eine einstweilige Anordnung gegen Russland erlassen zu können, muss der IGH seine Gerichtsbarkeit prima facie bejahen, der Hauptsacheantrag darf nicht aussichtslos sein, die beantragten einstweiligen Maßnahmen müssen mit diesem Antrag in Verbindung stehen, es müssen irreparable Schäden drohen und die Angelegenheit muss dringlich sein.<sup>24</sup> Diese Bedingungen hat der IGH bejaht und durch Beschluss vom 16.3.2022 mit 13:2 Stimmen Russland sogar über die ukrainischen Anträge hinaus ohne Bezug auf die Völkermordbehauptung folgendes aufgegeben:

„(1) ... The Russian Federation shall immediately suspend the military operations that it commenced on 24 February 2022 in the territory of Ukraine; ...

(2) ... The Russian Federation shall ensure that any military or irregular armed units which may be directed or supported by it, as well as any organizations and persons which may be subject to its control or direction, take no steps in furtherance of the military operations referred to in point (1) above ...”.<sup>25</sup>

Darüber hinaus hat der IGH einstimmig beiden Parteien aufgegeben, sich jeder Maßnahme zu enthalten, die den vor dem Gerichtshof anhängigen Streit verschlimmern oder erweitern oder seine Beilegung erschweren könnte. Das Hauptsacheverfahren bleibt weiter anhängig. Für die Durchsetzung von IGH-Entscheidungen ist nach Art. 94 Abs. 2 UNCh der UN-Sicherheitsrat zuständig, den Russland jedoch mit seinem Veto blockieren kann.

## 5. Russlands völkerrechtliche Argumentation

Russlands völkerrechtlichen Argumente zur Rechtfertigung seiner sogenannten „special military operation“ in der Ukraine ergeben sich aus einer Rede Präsident Putins vom 24.2.2022, die auch völkerrechtliche Versatzstücke enthält.<sup>26</sup> Selbst wenn man diese zum Nennwert nimmt, sind sie offenkundig nicht tragfähig.

Das erste Argument lautet, Russland wolle die russischsprachigen Bewohner im Donbas-Gebiet in der Ostukraine vor einem Völkermord durch die Ukraine schützen. Dieser Personenkreis ist in den letzten Jahren von Russland massenhaft eingebürgert worden. Die russische Argumentation knüpft an die Rechtfertigung an, die die NATO-Staaten 1999 vorge-

---

<sup>23</sup> Die Anträge der Ukraine sind abrufbar unter <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/182/182-20220307-PRE-01-00-EN.pdf> (14.3.2022).

<sup>24</sup> Oellers-Frahm/Zimmermann (Fn. 21), Art. 41 Rn. 27 ff.

<sup>25</sup> <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/182/182-20220316-PRE-01-00-EN.pdf> (16.3.2022). Die Gegenstimmen kamen vom russischen Richter und der chinesischen Richterin.

<sup>26</sup> Vgl. Marko Milanovic, What is Russia's Legal Justification for Using Force against Ukraine?, EJIL Talk, 24 Feb. 2022; Ralph Janik, Putin's War against Ukraine: Mocking International Law, EJIL Talk, Feb. 28, 2022; Christian Schaller, Russlands völkerrechtliche Argumentation, <https://www.swp-berlin.org/publikation/zeitenwende-fuer-die-euro-atlantische-sicherheit> (16.3.2022).

bracht haben, um ihr militärisches Vorgehen gegen Serbien in Bezug auf das Kosovo zu rechtfertigen. 1999 – fünf Jahre nach dem von bosnischen Serben verübten Völkermord in Srebrenica – beantwortete Serbien Aufstände in der damals serbischen Provinz Kosovo mit einer Militäraktion, die Hunderttausende albanischstämmiger Kosovaren aus dem Kosovo vertrieb. Die damaligen Geschehnisse im Kosovo stellten sicherlich zumindest Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar. Ob die NATO-Argumentation zur Rechtfertigung des Militäreinsatzes gegen Serbien ohne entsprechendes Mandat des UN-Sicherheitsrats ausreichte, ist eine in der Völkerrechtswissenschaft sehr umstrittene Frage. Dasselbe würde auch für die russische Argumentation gelten. Vor allem aber: Die faktische Situation in der Ostukraine ist völlig anders. Teile der Provinzen Donetsk und Luhansk werden seit 2014 von bewaffneten Aufständischen kontrolliert, die von Russland in völkerrechtswidriger Weise mit Waffen und Militärpersonal unterstützt werden. Es kann keine Rede davon sein, dass die Ukraine gegen die dortigen Bewohner einen Völkermord begonnen hätte. Diese Lüge ist Gegenstand des erwähnten Verfahrens vor dem IGH.

In diesem Verfahren hat Russland seine rechtliche Argumentation geändert: Es streitet jetzt ab, dass die Völkermordbehauptung von Putin als Rechtfertigung für seinen Militärschlag fungiere und beruft sich insoweit nur noch auf sein Selbstverteidigungsrecht.<sup>27</sup> Damit will es erreichen, dass der IGH seine Jurisdiktion verneint, die sich ja nur auf Streitigkeiten über die Konvention gegen Völkermord erstreckt. Russland beruft sich nunmehr ausschließlich auf das Selbstverteidigungsrecht und macht geltend, dass der IGH darüber nicht entscheiden dürfe.

Als zweites Argument führt Russland das Recht auf kollektive Selbstverteidigung an. Es hat am 21.2.2022 die beiden abtrünnigen Teile der ukrainischen Provinzen Donetsk und Luhansk unter dem Namen Volksrepublik Donetsk und Volkrepublik Luhansk als souveräne Staaten anerkannt, mit ihnen Militärbündnisse geschlossen und behauptet nun, sie gegen einen bewaffneten Angriff der Ukraine verteidigen zu dürfen. Diese Argumentation ist aus mehreren Gründen falsch: Erstens sind die beiden Provinzen völkerrechtlich weiterhin Teile der Ukraine, und diese ist völkerrechtlich grundsätzlich befugt, die dortigen Aufständischen zu bekämpfen, unter Einhaltung der Grenzen des humanitären Völkerrechts für nichtinternationale bewaffnete Konflikte. Die einseitige Anerkennung durch Russland als souveräne Staaten ändert daran nichts. Zweitens beruht die Übernahme der Kontrolle in diesen Gebieten durch die Aufständischen 2014 ganz maßgeblich auf einem Verstoß Russlands gegen das Gewaltverbot durch Waffenlieferungen und Einsatz von militärischem Personal. Drittens beschränkt sich Russland keineswegs darauf, die beiden sog. Volksrepubliken militärisch zu

---

<sup>27</sup> Vgl. den russischen Schriftsatz, in dessen Anhang die Putin-Rede wiedergegeben wird, unter <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/182/182-20220307-OTH-01-00-EN.pdf> (16.3.2022).

sichern, sondern hat eine großangelegte Invasion der Ukraine gestartet. Das wäre eine völlig unverhältnismäßige Form der „Verteidigung“ des Donbas.

Das dritte russische Argument bezieht sich auf die NATO-Osterweiterung und die Möglichkeit eines NATO-Beitritts der Ukraine. Russland sieht sich dadurch einer fundamentalen Bedrohung ausgesetzt, gegen die es sich verteidigen müsse. Auch dieses Argument trägt völkerrechtlich nicht. Jeder souveräne Staat hat das Recht, frei über seinen Beitritt zu einem Verteidigungsbündnis zu entscheiden, auch die Ukraine. Dass die Ukraine Anlass hatte, ihren NATO-Beitritt zu betreiben, beweist die russische Invasion besser als irgendetwas. Russlands Recht auf Selbstverteidigung würde erst durch einen bewaffneten Angriff seitens der Ukraine oder der NATO ausgelöst, nicht durch Einkreisungs- oder Bedrohungsängste weit im Vorfeld. Ein Recht, seine Sicherheits- oder sonstigen Interessen nach Belieben mit Waffengewalt durchzusetzen, hat im Zeitalter der UN-Charta kein Staat mehr.

Nichts Anderes würde übrigens gelten, wenn es ein gegenüber Russland völkerrechtlich oder politisch verbindliches Versprechen gäbe, die NATO nicht nach Osten zu erweitern, denn die Nichteinhaltung von Versprechen würde nicht zu Militärschlägen berechtigen. Ein solches Versprechen gibt es im Übrigen nicht. Im Gegenteil bekräftigt die politisch verbindliche NATO-Russland-Grundakte von 1997 ausdrücklich die „Achtung der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit aller Staaten sowie ihres naturgegebenen Rechtes, die Mittel zur Gewährleistung ihrer eigenen Sicherheit sowie der Unverletzlichkeit von Grenzen und des Selbstbestimmungsrechts der Völker, wie es in der Schlußakte von Helsinki und anderen OSZE-Dokumenten verankert ist, selbst zu wählen“.<sup>28</sup>

## **6. Ergebnis**

Der russische Feldzug gegen die Ukraine ist ein Lehrbuchbeispiel eines völkerrechtswidrigen Angriffskrieges. Flankiert wird er durch die Drohung Russlands mit dem Einsatz von Atomwaffen gegen Staaten, die erwägen, von dem Recht auf kollektive Selbstverteidigung an der Seite der Ukraine Gebrauch zu machen. Wir erleben nichts weniger als einen Frontalangriff auf die Völkerrechtsordnung der Nachkriegszeit insgesamt.

---

<sup>28</sup> <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/bulletin/grundakte-ueber-gegenseitige-beziehungen-zusammenarbeit-und-sicherheit-zwischen-der-nordatlantikvertrags-organisation-und-der-russischen-foederation-1--803640> (16.3.2022).

## II. Konsequenzen nach Völkerdeliktsrecht und Völkervertragsrecht

Die Verletzung des Aggressionsverbots durch Russland hat völkerdeliktsrechtliche und völkervertragsrechtliche Konsequenzen, die sich aus dem Völkergewohnheitsrecht ergeben. Während die völkergewohnheitsrechtlichen Regeln des Deliktsrechts im Wesentlichen in den Artikeln über die Verantwortlichkeit von Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen (AVS) kodifiziert sind,<sup>29</sup> werden die vertragsrechtlichen Regeln im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (WÜRV) reflektiert.<sup>30</sup>

Der russische Angriffskrieg stellt eine schwerwiegende Verletzung einer zwingenden Norm des Völkerrechts (*jus cogens*) dar, als die das Gewaltverbot unstreitig zu qualifizieren ist. Zum völkerrechtlichen *jus cogens* gehören Normen, deren Einhaltung für die internationale Gemeinschaft insgesamt so bedeutsam ist, dass alle Staaten daran ein elementares Eigeninteresse haben.<sup>31</sup> Deshalb besteht die Verpflichtung zur Einhaltung von zwingenden Völkerrechtsnormen gegenüber allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft (*erga omnes*).

Als Konsequenz seiner Völkerrechtsverletzung ist Russland zur sofortigen Beendigung seines Angriffs und zur vollständigen Wiedergutmachung aller Schäden verpflichtet, und zwar bedingungslos.<sup>32</sup> Die Wiedergutmachung umfasst zunächst gem. Art. 35 ASV – soweit möglich – die Restitution, d.h. die Wiederherstellung des zuvor bestehenden Zustandes, hier also den Rückzug aller russischen Truppen aus der Ukraine (einschließlich der Krim und des Donbas). Darüber hinaus muss Russland vollen Ersatz für alle finanziell messbaren Schäden leisten (Art. 36 ASV). Da auf diese Weise der verursachte Schaden nicht vollständig wiedergutmacht werden kann, ist Russland darüber hinaus zur Genugtuung verpflichtet (Art. 37 ASV), insbesondere in Form des Eingeständnisses seiner Völkerrechtsverletzung und einer förmlichen Entschuldigung. Alle Staaten können von Russland verlangen, dass es die vorstehenden Verpflichtungen erfüllt.<sup>33</sup>

Da Russland seine Verpflichtungen aus zwingenden Völkerrechtsnormen schwerwiegend (grob und systematisch) verletzt hat,<sup>34</sup> darf kein Staat die aus der Aggression erwachsenden

---

<sup>29</sup> Anlage zur Resolution 56/83 der UN-Generalversammlung vom 12.12.2001, abgedruckt in Sartorius II Nr. 6.

<sup>30</sup> Vom 23.5.1969 (UNTS vol. 1155, 331; BGBl. 1985 II S. 926; Sartorius II Nr. 320).

<sup>31</sup> Vgl. die etwas abweichende Formulierung in Art. 53 WÜRV.

<sup>32</sup> Art. 30, Art. 31 ASV.

<sup>33</sup> Art. 48 ASV.

<sup>34</sup> Art. 40 ASV.

Resultate (zB Gebietserwerb) als rechtmäßig anerkennen; alle Staaten müssen im Gegenteil zusammenarbeiten, um der Verletzung ein Ende zu setzen.<sup>35</sup>

Ein völkerrechtlicher Vertrag, den Russland der Ukraine gewaltsam aufzwingt, etwa in Bezug auf Gebietsabtretungen, eine Neutralisierung oder Entmilitarisierung, wäre von Anfang an und vollständig nichtig.<sup>36</sup> Das schränkt die Möglichkeit von diplomatischen Kompromissen zur Beendigung der Feindseligkeiten und Linderung des menschlichen Leids allerdings sehr stark ein. Deshalb wird dem UN-Sicherheitsrat die Befugnis zugebilligt, einem solchen Vertrag durch eine Entscheidung nach dem VII. Kapitel der UN-Charta im übergeordneten Interesse an der Wiederherstellung des Weltfriedens Wirksamkeit zu verleihen. Die Verpflichtung der Vertragsparteien zur Einhaltung dieser Sicherheitsratsentscheidung gem. Art. 25 UNCh nimmt am Vorrang der Charta-Verpflichtungen nach Art. 103 UN-Charta teil und überlagert daher Art. 52 WÜRV und die parallele Norm des Völkergewohnheitsrechts.<sup>37</sup> Aufgabe des Sicherheitsrats ist es in solchen Fällen sicherzustellen, dass das Gewaltverbot nicht dadurch unterminiert wird, dass sich Angriffskriege für Aggressoren lohnen.

### **III. Humanitäres Völkerrecht und zivile Menschenrechte**

#### **1. Humanitäres Völkerrecht im internationalen bewaffneten Konflikt zwischen Russland und der Ukraine**

Humanitäres Völkerrecht kommt ins Spiel, wenn es – wie im Ukraine-Fall – nicht gelungen ist zu verhindern, dass ein bewaffneter Konflikt ausbricht. Das humanitäre Völkerrecht versucht, auch in einem solchen Konflikt Reste von Menschlichkeit zu bewahren, und zwar zugunsten aller Beteiligten, auch der Aggressoren. Technisch stehen Russland und die Ukraine in einem internationalen bewaffneten Konflikt. Auf diesen sind die vier Genfer Konventionen von 1949<sup>38</sup> und das Zusatzprotokoll I von 1977<sup>39</sup> anwendbar, denen es darum geht, die Opfer zu schützen.

---

<sup>35</sup> Art. 41 ASV.

<sup>36</sup> Art. 52, Art. 44 Abs. 5, Art. 69 Abs. 3 WÜRV. Vgl. Kirsten Schmalenbach/Sara Wissmann, *Even the Eagle does not Fly Higher than the Sun*, Völkerrechtsblog, 21.2.2022 (zum Vertragsentwurf, den Russland vor dem Beginn der Feindseligkeiten, aber nach dem Abschluss seines militärischen Aufmarschs an den Grenzen der Ukraine den NATO-Staaten übermittelte).

<sup>37</sup> Näher Kirsten Schmalenbach, in: Oliver Dörr/Kirsten Schmalenbach (eds.), *Vienna Convention on the Law of Treaties*, 2nd ed. 2018, Art. 52 Rn. 48 ff.

<sup>38</sup> Die vier Genfer Konventionen vom 12.8.1949 sind veröffentlicht in UNTS vol. 75, S. 31, 85, 135 und 287 (BGBl. 1954 II S. 783, 813, 838, 917 [berichtigt BGBl. 1956 II S. 1586]).

<sup>39</sup> Protokoll I vom 8.6.1977 (UNTS vol. 1125, 3; BGBl. 1990 II S. 1550, 1637).

Wichtigster Grundsatz des humanitären Völkerrechts ist die Unterscheidung zwischen militärischen und zivilen Personen und Objekten.<sup>40</sup> Nur Militärpersonen und militärische Objekte dürfen zum Ziel von Angriffen gemacht werden. Bei Zivilpersonen und zivilen Objekten ist das verboten.<sup>41</sup> Im Zweifelsfall wird vermutet, dass ein in der Regel für zivile Zwecke bestimmtes Objekt, wie z.B. eine Entbindungsklinik, nicht für militärische Zwecke verwendet wird. Russland ist beweispflichtig, wenn es eine militärische Verwendung behauptet.<sup>42</sup> Verboten sind auch unterschiedslose Angriffe – also solche, die nicht gegen ein bestimmtes Ziel gerichtet werden, sowie Angriffe, bei denen Kampfmittel verwendet werden, deren Wirkungen nicht begrenzt werden können. Unterschiedlos ist insbesondere ein Angriff, bei dem damit zu rechnen ist, dass er auch zivile Verluste verursachen wird, die in keinem Verhältnis zum konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen.<sup>43</sup> Zivilisten dürfen nach Art. 49 der Vierten Genfer Konvention nicht zwangsweise verschickt oder durch Terrorangriffe entgegen Art. 51 Abs. 2 Protokoll I vertrieben werden.<sup>44</sup> Art. 54 Protokoll I verbietet die Zerstörung von für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekten wie Nahrungsmitteln und Trinkwasserversorgungsanlagen sowie das Aushungern von Zivilpersonen. Nach Art. 56 Protokoll I dürfen Kernkraftwerke grundsätzlich selbst dann nicht angegriffen werden, wenn sie militärische Ziele darstellen sollten, „sofern ein solcher Angriff gefährliche Kräfte freisetzen und dadurch schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung verursachen kann.“<sup>45</sup>

Der massive Beschuss von ukrainischen Großstädten mit Raketen, Marschflugkörpern und Artillerie durch Russland, bei denen Wohnhäuser, Schulen, Krankenhäuser usw. getroffen werden, stellt Angriffe auf zivile Objekte oder zumindest unterschiedslose Angriffe dar, die humanitäres Völkerrecht verletzen.

Es gibt kein Gerichtsverfahren speziell zur Durchsetzung von humanitärem Völkerrecht. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist nur im Hintergrund tätig.<sup>46</sup> Immerhin richtet Art. 90 Protokoll I eine internationale Ermittlungskommission aus fünfzehn unparteilichen Mitgliedern ein, deren Aufgabe darin besteht, Behauptungen schwerer Verletzungen der Genfer Konventionen und des Protokolls oder andere erhebliche Verstöße zu untersuchen. In einem abschließenden Bericht legt die Kommission den Parteien die Ergebnisse der Ermittlungen vor und macht Empfehlungen, die sie für angebracht hält. Voraussetzung für die Ermittlungstätigkeit ist es allerdings, dass die Konfliktparteien die Zuständigkeit der Kommission aner-

---

<sup>40</sup> Art. 48 Protokoll I.

<sup>41</sup> Art. 50, 51, 52 Protokoll I.

<sup>42</sup> Art. 52 Abs. 3 Protokoll I.

<sup>43</sup> Art. 51 Abs. 4, 5 Protokoll I.

<sup>44</sup> Vgl. Kilian Roithmaier, Between Relief and War Crimes ‘Humanitarian Corridors’ in the Russia-Ukraine War, Völkerrechtsblog, 16.3.2022.

<sup>45</sup> Vgl. Anne Dienelt, Wie sind Atomkraftwerke im Krieg durch das Recht geschützt?, Völkerrechtsblog, 7.3.2022.

<sup>46</sup> <https://www.icrc.org/de> (15.3.2022). Hans-Peter Gasser, International Committee of the Red Cross (ICRC), in: Max Planck Encyclopedia of Public International Law (OUP online edition).

kannt haben.<sup>47</sup> Die Sowjetunion hatte bei ihrem Beitritt zum Protokoll I 1989 eine entsprechende Erklärung abgegeben, ebenso die Ukraine 1990. Russland hat die für es fortwirkende Erklärung der Sowjetunion am 23.10.2019 aber widerrufen.<sup>48</sup>

## 2. Zivile Menschenrechte in diesem Konflikt

Das humanitäre Völkerrecht überschneidet sich mit den Menschenrechtsgewährleistungen etwa in der EMRK. Diese zivilen Menschenrechte bleiben auch in bewaffneten Konflikten anwendbar, soweit sie nicht von spezielleren Regeln des humanitären Völkerrechts verdrängt werden.<sup>49</sup> Wenn ein Staat aber schon gegen humanitäres Völkerrecht verstößt, das militärischer Notwendigkeit mehr Raum zubilligt als die zivilen Menschenrechtsverträge, verletzt er immer zugleich auch die parallelen zivilen Menschenrechte. Wenn also z.B. eine Zivilperson entgegen dem humanitären Völkerrecht getötet wird, verletzt das auch ihr Menschenrecht auf Leben (Art. 2 EMRK).<sup>50</sup>

Zur Durchsetzung der Konventions-Verpflichtungen Russlands hat die Ukraine inzwischen ein Staatenbeschwerdeverfahren nach Art. 33 EMRK gegen die Russische Föderation eingeleitet<sup>51</sup> und den EGMR um den Erlass vorläufiger Maßnahmen gemäß Art. 39 der EGMR-Verfahrensordnung<sup>52</sup> gebeten. Daneben sind inzwischen zahlreiche Individualbeschwerden gemäß Art. 34 EMRK anhängig gemacht worden.

Am 1.3.2022 hat der EGMR ein fortdauerndes und reales Risiko schwerwiegender Verletzungen von Konventionsrechten der Zivilbevölkerung (insbes. Art. 2, 3, 8 EMRK) festgestellt und Russland aufgefordert, militärische Angriffe auf zivile Personen und Objekte wie Wohngebiete, Schulen und Krankenhäuser zu unterlassen und sofort die Sicherheit medizinischer Einrichtungen in Gebieten zu garantieren, die von russischen Truppen angegriffen oder belagert werden.<sup>53</sup> Am 4.3.2022 hat der EGMR in Bezug auf eine Reihe von Individualbe-

---

<sup>47</sup> Art. 90 Abs. 2 lit. a Protokoll I.

<sup>48</sup> [https://ihl-](https://ihl-data-ba-)  
[data-](https://ihl-data-ba-)  
[ba-](https://ihl-data-ba-)

[ses.icrc.org/applic/ihl/ihl.nsf/Notification.xsp?action=openDocument&documentId=74BABBD71087E777C1256402003FB5D4](https://ihl-data-ba-ses.icrc.org/applic/ihl/ihl.nsf/Notification.xsp?action=openDocument&documentId=74BABBD71087E777C1256402003FB5D4) (15.3.2022).

<sup>49</sup> EGMR (GK), Urt. v. 16.9.2014, Hassan v. UK, Appl. No. 29750/09, Abschn. 102 ff. Eingehend Simon Biehl, Die Europäische Menschenrechtskonvention in internationalen und nicht-internationalen bewaffneten Konflikten (2020). Vgl. auch IGH, Gutachten vom 9.7.2004 (Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory), Abschn. 106.

<sup>50</sup> Vgl. Art. 15 Abs. 2 EMRK.

<sup>51</sup> Appl. No. 11055/22, Ukraine v. Russia (X).

<sup>52</sup> Sartorius II Nr. 137.

<sup>53</sup> ECtHR, Press Release, 1.3.2022,

<https://hudoc.echr.coe.int/app/conversion/pdf/?library=ECHR&id=003-7272764-9905947&filename=The%20Court%20grants%20urgent%20interim%20measures%20in%20applicatio%20concerning%20Russian%20military%20operations%20on%20Ukrainian%20territory.pdf> (15.3.2022).

schwerdeverfahren gegen Russland gem. Art. 34 EMRK die Anordnung hinzugefügt, dass Russland den ungehinderten Zugang der Zivilbevölkerung zu sicheren Evakuierungsrouten, Gesundheitsversorgung, Nahrung und anderen essentiellen Versorgungsgütern sicherstellen muss, außerdem den unbehinderten Durchlass von humanitärer Hilfe und Bewegungsfreiheit für humanitäre Helfer.<sup>54</sup>

Obwohl diese vorläufigen Maßnahmen die betreffende Partei rechtlich binden, weil nur so die Effektivität des Rechtsschutzsystems der EMRK gewährleistet werden kann,<sup>55</sup> haben sie bisher anscheinend keine praktischen Auswirkungen auf das Verhalten Russlands gehabt. Sie machen der Allgemeinheit immerhin deutlich, dass bewaffnete Konflikte heute keine rechtlosen Räume mehr sind, anders als das Cicero vor mehr als 2000 Jahren formuliert hatte.<sup>56</sup> Sie sind aber vor allem deshalb bemerkenswert, weil der EGMR auf eine Staatenbeschwerde Georgiens gegen Russland in Bezug auf den internationalen bewaffneten Konflikt von 2008 erst kürzlich entschieden hatte, dass sich seine Jurisdiktion nach Art. 1 EMRK nicht auf die aktive Phase von Feindseligkeiten erstreckt, sondern erst nach deren Ende alle Gebiete erfasst, die unter der effektiven Kontrolle des Beschwerdegegners stehen.<sup>57</sup>

### **3. Folgen von Russlands Ausschluss aus dem Europarat**

Das Ministerkomitee des Europarats, in dem die Außenminister aller 47 Mitgliedstaaten vertreten sind, hat am 25.2.2022 entschieden, die Vertretungsrechte Russlands im Ministerkomitee und in der Parlamentarischen Versammlung zu suspendieren.<sup>58</sup> Grundlage ist Art. 8 der Satzung des Europarats.<sup>59</sup> Als Voraussetzung für eine Suspendierung muss das betreffende Mitglied sich einer schweren Verletzung der Bestimmungen des Art. 3 der Satzung schuldig gemacht haben. In diesem Art. 3 ist nicht etwa ein Gewaltverbot verankert, sondern der Grundsatz vom Vorrang des Rechts und der Grundsatz des Menschenrechtsschutzes. Die Präambel der Satzung macht aber deutlich, dass wesentliches Ziel des Europarats „die Festigung des Friedens auf der Grundlage der Gerechtigkeit und internationalen Zusam-

---

<sup>54</sup> ECtHR, Presse Release, 4.3.2022, <https://hudoc.echr.coe.int/app/conversion/pdf/?library=ECHR&id=003-7277548-9913621&filename=Decision%20of%20the%20Court%20on%20requests%20for%20interim%20measures%20in%20individual%20applications%20concerning%20Russian%20military%20operations%20on%20Ukrainian%20territory.pdf> (15.3.2022).

<sup>55</sup> Christoph Grabenwarter/Katharina Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, 7. Aufl. 2021, § 12 Rn. 3.

<sup>56</sup> „Inter arma enim silent leges.“ (Pro T. Annio Milone) Vgl. Isabella Risini, Interim Measures by the European Court of Human Rights in re Ukraine v Russia no. 10, Verfassungsblog, 3.3.2022.

<sup>57</sup> EGMR (GK), Urt. v. 21.1.2021, Georgia v. Russia (II), Appl. No. 38263/08. Vgl. Christian Johann, Der Ukrainekrieg vor dem EGMR, Verfassungsblog, 3.3.2022.

<sup>58</sup> <https://www.coe.int/en/web/portal/-/council-of-europe-suspends-russia-s-rights-of-representation> (16.3.2022).

<sup>59</sup> Vom 5.5.1949, ETS No. 1 (konsolidierte Fassung in Sartorius II Nr. 110).



menarbeit“ ist. Deshalb stufte das Ministerkomitee die Aggression gegen ein anderes Mitglied des Europarats zu Recht als schwere Verletzung von Art. 3 der Satzung ein.

Die Reaktion des Europarats ist dieses Mal viel dezidierter als nach der Krim-Annexion. 2014 hatte nur die Parlamentarische Versammlung eigenmächtig der russischen Delegation die Vertretungsbefugnis entzogen. Daraufhin verweigerte Russland die Zahlung seines Mitgliedsbeitrags, woraufhin der Europarat an den Rand der Zahlungsunfähigkeit geriet. Der Austritt Russlands stand im Raum. 2019 wurde ein Kompromiss gefunden, der Russland die Mitwirkung in der Parlamentarischen Versammlung wieder erlaubte. Man hoffte vergeblich, dass Russland wieder zu den Werten des Europarats zurückkehren würde.

Am 10.3.2022 hat das Ministerkomitee eine Konsultation der Parlamentarischen Versammlung über mögliche weitere Schritte gegen Russland gemäß Art. 8 der Satzung – d.h. Russlands Ausschluss aus dem Europarat – eingeleitet.<sup>60</sup> Die Parlamentarische Versammlung hat sich am 15.3.2022 mit 216:0 Stimmen bei drei Enthaltungen (ohne die ja von der Vertretung ausgeschlossene russische Delegation) für einen solchen Ausschluss ausgesprochen.<sup>61</sup> Das Ministerkomitee hat daraufhin am 16.3.2022 beschlossen, Russland aufgrund von Art. 8 des Statuts mit sofortiger Wirkung aus dem Europarat auszuschließen.<sup>62</sup> Dies geschah ungeachtet des Umstands, dass Russland am 15.3.2022 seinerseits gemäß Art. 7 des Statuts eine Austrittserklärung abgegeben hat, die aber erst zum Ende des Jahres wirksam würde.

Die anhängigen EGMR-Verfahren können aber dessen ungeachtet zu Ende geführt werden, weil das Ausscheiden Russlands aus dem Europarat und damit zugleich aus der EMRK<sup>63</sup> nur für die Zukunft wirkt.<sup>64</sup> Gleiches würde für eine von Russland in Aussicht gestellte eigenständige Kündigung der EMRK gelten.<sup>65</sup> Russland wird eventuelle Verurteilungen durch den EGMR in den vorgenannten Fällen zwar sicherlich ignorieren, wenn es nicht zwischenzeitlich zu einem Regimewechsel gekommen ist. Sie hätten trotzdem große Bedeutung für die Dokumentation und menschenrechtliche Beurteilung historischer Vorgänge durch ein internationales Gericht.

---

<sup>60</sup> <https://www.coe.int/en/web/portal/-/council-of-europe-to-discuss-further-measures-against-russia> (16.3.2022).

<sup>61</sup> <https://pace.coe.int/en/files/29885> (16.3.2022).

<sup>62</sup> <https://www.coe.int/en/web/portal/-/the-russian-federation-is-excluded-from-the-council-of-europe> (16.3.2022).

<sup>63</sup> Art. 58 Abs. 3 EMRK.

<sup>64</sup> Art. 8 i.V.m. Art. 7 der Satzung.

<sup>65</sup> Art. 58 Abs. 2 EMRK.

## IV. Völkerstrafrecht

Völkerstrafrecht stellt Makroverbrechen unter Strafe, deren Begehung die Menschheit insgesamt berührt: Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Aggressionsverbrechen. Diese sich aus dem Völkerrecht selbst ergebende individuelle Strafbarkeit ist unabhängig von ihrer Anerkennung im staatlichen Strafrecht.<sup>66</sup> Kodifiziert ist es in Art. 5 ff. des Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs.<sup>67</sup> Das Völkerstrafrecht richtet sich gegen die handelnden Individuen, nicht gegen Staaten, weil – wie es im Urteil des Nürnberger Militärgerichtshofs von 1946 zutreffend heißt, Verbrechen gegen das Völkerrecht von Menschen, nicht von abstrakten Gebilden begangen würden, und nur durch die Bestrafung der Einzelpersonen, die solche Verbrechen begingen, die Bestimmungen des Völkerrechts durchgesetzt werden könnten.<sup>68</sup>

Die Maßnahmen des politischen und militärischen Führungspersonals Russlands gegen die Ukraine sind Lehrbuchbeispiele eines Verbrechens der Aggression im Sinne von Art. 8bis Röm. Statut, dessen Vorläufer in Art. 6 lit. a des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg<sup>69</sup> als „Verbrechen gegen den Frieden“ kodifiziert war. Unter Verbrechen der Aggression versteht Art. 8bis Abs. 1 Röm. Statut „die Planung, Vorbereitung, Auslösung oder Ausführung einer Angriffshandlung, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt, durch eine Person, die tatsächlich in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken.“ Als Angriffshandlung definiert Art. 8bis Abs. 2 Röm. Statut u.a. die Invasion des Hoheitsgebietes eines Staates durch die Streitkräfte eines anderen (lit. a) und die Beschießung oder Bombardierung des Hoheitsgebiets eines Staates durch die Streitkräfte eines anderen Staates (lit. b). Als Täter kommen Präsident Putin und andere höchste zivile und militärische Funktionäre Russlands in Betracht.

Die Angriffe auf zivile Ziele oder unterschiedslosen Angriffe des russischen Militärs stellen Kriegsverbrechen im Sinne von Art. 8 Abs. 2 lit. b Röm. Statut dar. Es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass diese Kriegsverbrechen im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung begangen werden und daher zugleich als Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne von 7 Röm. Statut zu qualifizieren sind. Als Täter kommen hier neben den bereits genannten höchsten Funktionären Russlands auch untergeordnete zivile und militärische Funktionäre in Betracht. Dabei sind militärische Befehlshaber

---

<sup>66</sup> Vgl. Art. 7 EMRK; Art. 15 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966 (UNTS, vol. 999, 171; BGBl. 1973 II S. 1534).

<sup>67</sup> Vom 17.7.1998, mit Änderungen vom 10./11.6.2010, konsolidierte Fassung in Sartorius II Nr. 35.

<sup>68</sup> International Military Tribunal (Nuremberg), Judgment of 1 October 1946, S. 55, <https://www.legal-tools.org/doc/45f18e/pdf/> (15.3.2022).

<sup>69</sup> Vom 8.8.1945, <https://avalon.law.yale.edu/imt/imtconst.asp> (15.3.2022).

und zivile Vorgesetzte auch für Straftaten ihrer Untergebenen verantwortlich, wenn sie von diesen wussten oder hätten wissen müssen und nicht alle in ihrer Macht stehenden erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergriffen, um sie zu verhindern oder zu unterbinden.<sup>70</sup>

Als Foren zur Durchsetzung dieser völkerrechtlichen Strafbarkeit kommen der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag und nationale Strafgerichte in Betracht. Dabei ergänzt der IStGH die innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit und ist daher nur subsidiär zuständig.<sup>71</sup>

Weder Russland noch die Ukraine sind Parteien des Römischen Statuts, doch hat die Ukraine zwei Erklärungen nach Art. 12 Abs. 3 Röm. Statut abgegeben, mit der sie seine Zuständigkeit für völkerrechtliche Verbrechen in der Ukraine seit dem 21.11.2013 anerkennt.<sup>72</sup> Deswegen ist der IStGH insoweit zuständig, aber nur für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, nicht für Aggressionsverbrechen. Denn die Zuständigkeit des IStGH für Aggressionsverbrechen ist besonders eng begrenzt: Sie besteht nur in Bezug auf Parteien des Römischen Statuts und für Situationen, die vom UN-Sicherheitsrat an den IStGH überwiesen werden.<sup>73</sup> Beide Varianten sind hier nicht einschlägig. Der Chefankläger hat am 2.3.2022 auf Antrag Dutzender Vertragsstaaten gemäß Art. 13 lit. a Röm. Statut Ermittlungsverfahren in Bezug auf Kriegsverbrechen in der Ukraine seit dem 21.11.2013 eingeleitet.<sup>74</sup> Vor dem IStGH genießen selbst amtierende Staats- oder Regierungschefs keine Immunität. Dies folgt nicht nur aus Art. 27 Röm. Statut, sondern auch aus dem Völkergewohnheitsrecht,<sup>75</sup> so dass die politischen Spitzen der Nichtvertragspartei Russland vor einer Verfolgung durch den IStGH nicht sicher sind.

Ukrainische Gerichte sind völkerrechtlich berechtigt und verpflichtet, Verfahren wegen in der Ukraine begangener Makroverbrechen durchzuführen. Ihnen gegenüber genießen jedoch amtierende ausländische Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Außenminister kraft Völkergewohnheitsrechts absolute persönliche Immunität für alle amtlichen und privaten Tätigkeiten, und zwar auch für Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen.<sup>76</sup> Nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt setzt diese sich für die frühere dienstliche Tätigkeit als funktionale Immunität zum Schutz ihres Staates fort. Der Staat kann auf diese Immunität

---

<sup>70</sup> Art. 28 Röm. Statut.

<sup>71</sup> Absatz 10 der Präambel und Art. 17 Röm. Statut.

<sup>72</sup> [https://www.icc-cpi.int/iccdocs/other/Ukraine\\_Art\\_12-3\\_declaration\\_08092015.pdf#search=ukraine](https://www.icc-cpi.int/iccdocs/other/Ukraine_Art_12-3_declaration_08092015.pdf#search=ukraine) (16.3.2022).

<sup>73</sup> Art. 15bis Abs. 5, Art. 15ter Röm. Statut.

<sup>74</sup> <https://www.icc-cpi.int/ukraine> (16.3.2022).

<sup>75</sup> International Criminal Court (Appeals Chamber), judgment of 6 May 2019, No. ICC-02/05-01/09 OA2, Prosecutor v. Omar Hassan Ahmad Al-Bashir, [https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2019\\_02856.PDF](https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2019_02856.PDF) (16.3.2022).

<sup>76</sup> Volker Epping, in: Knut Ipsen, Völkerrecht, 7. Aufl. 2018, §7 Rn. 286 ff.; IGH, Urt. v. 11.4.2000, Case concerning the Arrest Warrant (Democratic Republic of the Congo v. Belgium), ICJ Reports 2002, 3 (24 ff.).

verzichten. Untergeordnete zivile oder militärische Funktionäre genießen keine Immunität gegenüber einer Verfolgung wegen Makroverbrechen durch die Gerichte anderer Staaten, weder während ihrer Amtszeit noch später.<sup>77</sup>

Gerichte von Drittstaaten (z.B. deutsche Gerichte) könnten nach dem Universalitätsprinzip extraterritoriale Strafgerichtsbarkeit über Makroverbrechen ausüben, soweit dem nicht die Immunität der höchstrangigen Funktionäre entgegensteht. Der Generalbundesanwalt hat inzwischen ein Strukturermittlungsverfahren wegen russischer Kriegsverbrechen nach dem deutschen Völkerstrafgesetzbuch eingeleitet.<sup>78</sup>

## **V. Fazit: Entschlossenheit gepaart mit Augenmaß und Hartnäckigkeit zur Rettung der regelbasierten Weltfriedensordnung**

Die völkerrechtlichen Maßstäbe zur Beurteilung des russischen Angriffskriegs sind klar, und sie werden hier offensichtlich, schwerwiegend und fortdauernd verletzt. Für die völkerrechtlichen Vorgaben zur Beendigung des bewaffneten Konflikts gilt dasselbe.

Wir sind mit dem alten Handicap des Völkerrechts konfrontiert: seiner Durchsetzungsschwäche. Andererseits hat die internationale Gemeinschaft – abgesehen von der Ausübung des Rechts auf kollektive Selbstverteidigung – alles ihr Mögliche getan, um „ihr“ Völkerrecht gegenüber der Groß- und Atommacht Russland durchzusetzen. Auch politische Umorientierungen und wirtschaftlich schmerzhaft eingeschnittene Staaten dabei in Kauf genommen. Die Selbstbehauptungskräfte des Völkerrechts und des UN-Systems haben sich als erstaunlich stark erwiesen.

Die Durchsetzung der völkerrechtlichen Pflichten Russlands braucht andauernde Entschlossenheit gepaart mit Augenmaß und Hartnäckigkeit, um eine Entgrenzung des Ukraine-Krieges bis hin zu einem nuklearen Schlagabtausch zu vermeiden. Die Betonung liegt dabei auf Entschlossenheit, denn die regelbasierte internationale Ordnung der Nachkriegszeit mit der UN-Charta als ihrem Kern steht insgesamt auf dem Spiel. Andere Staaten, insbesondere China, beobachten sehr genau, wie entschlossen die internationale Gemeinschaft im Allge-

---

<sup>77</sup> BGH, Urt. v. 28.1.2021 (3 StR 564/19).

<sup>78</sup> <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/generalbundesanwalt-gba-bundesanwaltschaft-ermittlungen-russland-kriegsverbrechen-ukraine-krieg/> (16.3.2022). Vgl. auch Stefanie Bock, Der Krieg in der Ukraine, Putin und das Völkerstrafrecht, Verfassungsblog vom 8.3.2022.

meinen und der Westen im Besonderen gegen den russischen Versuch vorgehen, eine regionale Hegemonie mit militärischer Gewalt durchzusetzen.<sup>79</sup>

In seiner Erklärung von Versailles vom 10./11.3.2022 hat der Europäische Rat betont: „Russlands Angriffskrieg bedeutet eine tektonische Verschiebung in der Geschichte Europas.“<sup>80</sup> Um dem entgegenzuwirken, hat die EU ihre Absicht bekräftigt, „die regelbasierte Weltordnung mit den Vereinten Nationen als Mittelpunkt stärker zu unterstützen.“<sup>81</sup> Das ist absolut essentiell für Frieden, Freiheit, Selbstbestimmung, Wohlstand und Fortschritt weltweit.

Der russische Angriffskrieg unterminiert aber nicht nur die Fundamente der heutigen Völkerrechtsordnung, sondern ist zugleich Ausdruck einer Auseinandersetzung zwischen der offenen Gesellschaft und ihren Feinden,<sup>82</sup> die längst auch in der EU und in jeder einzelnen unserer Gesellschaften stattfindet. Putins Russland hat die Feinde der offenen Gesellschaft weltweit seit langem nach Kräften unterstützt, und diese haben sich an ihm orientiert. Nicht zuletzt aus diesem Grund müssen wir dem Outlaw entschlossen entgegentreten.

---

<sup>79</sup> Vgl. Malcolm Jorgensen, The Weaponisation of International Law in Ukraine, Völkerrechtsblog, 15.3.2022.

<sup>80</sup> Ziff. 6, <https://www.consilium.europa.eu/media/54802/20220311-versailles-declaration-de.pdf> (16.3.2022).

<sup>81</sup> Ebd., Ziff. 8.

<sup>82</sup> In Anlehnung an Karl Poppers berühmte Schrift von 1945.